

**Beglaubigte Abschrift**

14 C 51/15



**Amtsgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]  
[REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

g e g e n

[REDACTED] 41747 Viersen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED] 40477 Düsseldorf,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

**Vergleich**

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerseite verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.08.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto: 598410502)  
BIC: DRESDEFF700 (BLZ: 70080000)  
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)  
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

Düsseldorf, 10.09.2015

Amtsgericht

[REDACTED]

Richterin

Beurlaubt

[REDACTED]

Justizbeschäftigte

